Antrag des Regierungsrates RRB Nr. 1325

Informationsgesetz (IG)

Erlass(e) dieser Veröffentlichung:

Neu:

102.1 | **107.1** | 108.1 | 152.01 | 170.11 | 271.1 Geändert:

Aufgehoben: -

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I
	Gesetz über die Information der Bevölkerung (In- formationsgesetz; IG)
	Der Grosse Rat des Kantons Bern,
	auf Antrag des Regierungsrates,
	beschliesst:
	I.
	Der Erlass 107.1 Gesetz über die Information der Bevölkerung vom 02.11.1993 (Informationsgesetz; IG) (Stand 01.01.2020) wird wie folgt geändert:
Gesetz über die Information der Bevölkerung	Gesetz über die Information der Bevölkerung und die Medienförderung
(Informationsgesetz; IG)	(Informationsgesetz; IG IMG)
vom 02.11.1993	
Der Grosse Rat des Kantons Bern,	
auf Antrag des Regierungsrates,	gestützt auf Artikel 46 und Artikel 70 der Kantonsverfassung ¹⁾ ,¶

¹⁾ BSG <u>101.1</u>

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	
	auf Antrag des Regierungsrates,	
beschliesst:		
1.1 Zweck	1.1 Gegenstand und Zweck	
Art. 1	Art. 1 Gegenstand	
¹ Dieses Gesetz regelt die Grundsätze und das Verfahren zur Information der Bevölkerung über die Tätigkeit der Behörden, so namentlich den Grundsatz der Transparenz, das Recht auf Information und auf Einsicht in Akten.	Dieses Gesetz regelt-die Grundsätze und das Ver- fahren zur Information der Bevölkerung über die Tä- tigkeit der Behörden, so namentlich den Grundsatz- der Transparenz, das Recht auf Information und auf Einsicht in Akten.	
	a die Information der Öffentlichkeit über die Tätigkeit der Behörden,	
	b die Kommunikation mit der Bevölkerung,	
	c das Recht auf Zugang zu amtlichen Informationen,	
	d die Medienförderung,	
	e die Förderung der Medienkompetenz,	
	f die Förderung der politischen Bildung.	
	Art. 1a Zweck	
	¹ Dieses Gesetz bezweckt,	
	a die Transparenz des staatlichen Handelns zu gewährleisten,	
	b die freie Meinungsbildung und die Wahrnehmung der politischen Rechte zu fördern,	

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	
	c die Kontrolle des staatlichen Handelns zu erleichtern.	
Art. 2		
¹ Dieses Gesetz gilt für alle Behörden des Kantons, der Gemeinden und der Landeskirchen.		
² Als Behörden gelten		
a Organe des Staates, seiner Anstalten und seiner Körperschaften,	a Organe des Staates <u>Kantons</u> , seiner Anstalten und seiner Körperschaften,	
b Organe der Gemeinden, ihrer Anstalten und von Körperschaften, die dem Gemeindegesetz unter- stellt sind,	b Organe der Gemeinden, ihrer Anstalten und von Körperschaften, die dem Gemeindegesetz <u>vom 16.</u> <u>März 1998 (GG)¹⁾</u> unterstellt sind,	
b1 Organe der Landeskirchen und ihrer regionalen Einheiten und		
c Private, soweit sie in Erfüllung der ihnen übertragenen öffentlichen Aufgaben tätig sind.		
³ Vorbehalten bleiben die besonderen Bestimmungen in den Prozessgesetzen über das Verfahren vor den Justizbehörden.	³ Vorbehalten-Für das Verfahren vor den Justizbe- hörden bleiben die besonderen Bestimmungen in- den Prozessgesetzen über der für das Verfahren vor den Justizbehördenbetreffende Rechtsgebiet an- wendbaren Verfahrensordnung vorbehalten.	
	1.3 Begriffe	
	Art. 2a Informationen	

¹⁾ BSG 170.11

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	
	¹ Informationen im Sinne dieses Gesetzes sind alle Aufzeichnungen, welche die Erfüllung einer öffentli- chen Aufgabe betreffen, unabhängig von ihrer Dar- stellungsform und vom Informationsträger.	
	² Ausgenommen von Absatz 1 sind Aufzeichnungen, die nicht fertiggestellt oder die ausschliesslich zum persönlichen Gebrauch bestimmt sind.	
	Art. 2b Medien	
	¹ Medien im Sinne dieses Gesetzes sind Organisationen oder Personen, die Informationsangebote erstellen, die	
	a der Allgemeinheit zugänglich sind,	
	b nach redaktionellen und publizistischen Grundsätzen erarbeitet werden und	
	c die Branchenregeln der journalistischen Praxis erfüllen.	
Art. 6 Schutz der Persönlichkeit	Art. 6 Schutz der PersönlichkeitInformation	
Der Schutz der Persönlichkeit Dritter richtet sich nach der Grossratsgesetzgebung.	Der Schutz-Die besonderen Bestimmungen der Persönlichkeit Dritter richtet sich nach der Grossratsgesetzgebung Zur Information durch den Grossen Rat bleiben vorbehalten.	
Art. 7 Regierungsrat		
¹ Die Sitzungen des Regierungsrates, seiner Ausschüsse und Delegationen sind nicht öffentlich.	¹ Die Sitzungen des Regierungsrates, <u>und</u> seiner Ausschüsse und Delegationen sowie die den Sitzungen unmittelbar vorangehenden Entscheidfindungsverfahren sind nicht öffentlich.	

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	
Art. 8 Kommissionen		
¹ Die Sitzungen der vom Regierungsrat eingesetzten Kommissionen sind grundsätzlich nicht öffentlich.		
² Öffentlich sind		
a Sitzungen von Expertenkommissionen im Zusam- menhang mit Revisionen der Kantonsverfassung und		
b Sitzungen anderer Kommissionen, wenn der Regierungsrat die Öffentlichkeit beschliesst.		
³ Die Kommissionen sind verantwortlich für die Wahrung des Persönlichkeitsschutzes und der Geheimhaltungspflichten. Sie können die kantonale Aufsichtsstelle über den Datenschutz beiziehen.	³ Die Kommissionen sind verantwortlich für die Wahrung des Persönlichkeitsschutzes und der Geheimhaltungspflichten. Sie können die kantonale Aufsichtsstelle <u>über denfür</u> Datenschutz beiziehen.	
2.3 Justizbehörden	[FR: geändert]	
Art. 9		
¹ Die Verhandlungen vor den Justizbehörden sind öffentlich, wenn die besonderen Vorschriften der Prozessgesetze die Öffentlichkeit nicht ausschlies- sen.	¹ Die Verhandlungen vor den Justizbehörden sind öffentlich, wennsoweit die besonderen Vorschriften Spezialgesetzgebung den Ausschluss der Prozessgesetze die Öffentlichkeit nicht ausschliessen vorsieht.	
Art. 11 Sitzungen		
Die Sitzungen des Grossen Gemeinderates oder Stadtrates sowie der Regionalversammlung einer Regionalkonferenz sind öffentlich.		

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I
² Bild- und Tonaufzeichnungen oder -übertragungen durch Medienschaffende sind zulässig. Sie dürfen den Ratsbetrieb nicht beeinträchtigen.	² Bild- und Tonaufzeichnungen oder -übertragungen durch den Rat selbst oder durch Medienschaffende sind zulässig. Sie dürfen den Ratsbetrieb nicht beein- trächtigen.
³ Die Sitzungen des Gemeinderates, der Geschäftsleitung sowie der Geschäftsstelle einer Regionalkonferenz und der Kommissionen sowie die darüber geführten Diskussionsprotokolle sind nicht öffentlich, ausser ein Gemeindeerlass oder das einsetzende Organ sehe die Öffentlichkeit vor.	³ Die Sitzungen des Gemeinderates, der Geschäfts- leitung sowie der Geschäftsstelle einer Regionalkon- ferenz und der Kommissionen sowie die darüber ge- führten Diskussionsprotokolle Nicht öffentlich sind- nicht öffentlich, ausser ein Gemeindeerlass oder das einsetzende Organ sehe die sieht Öffentlichkeit vor-,
	a die Sitzungen des Gemeinderates und die diesen unmittelbar vorangehenden Entscheidfindungsver- fahren,
	b die Sitzungen der Geschäftsleitung und der Geschäftsstelle einer Regionalkonferenz,
	c die Sitzungen der Kommissionen,
	d die über die Sitzungen gemäss Buchstaben a bis c geführten Diskussionsprotokolle.
Art. 12 Unterlagen	
¹ Die Gemeinden gewährleisten den Zugang zu den Entscheidgrundlagen der Gemeindeversammlungen, des Grossen Gemeinderates oder des Stadtrates sowie der Regionalversammlung einer Regionalkon- ferenz. Artikel 5 gilt sinngemäss.	¹ Die Gemeinden gewährleisten den Zugang zu den Entscheidgrundlagen der Gemeindeversammlungen, des Grossen Gemeinderates oder des Stadtrates sowie der Regionalversammlung einer Regionalkon- ferenzArtikel 5 gilt sinngemäss.
3 Information der Bevölkerung	3 Information der Bevölkerung Öffentlichkeit [FR: unverändert]
Art. 14 Allgemeines	

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	
¹ Die Behörden informieren über ihre Tätigkeit und schaffen damit die Grundlage für eine freie Mei- nungsbildung.	Die Behörden informieren <u>die Öffentlichkeit</u> über ihre Tätigkeit und schaffen damit die Grundlage für eine freie Meinungsbildung.	
	^{1a} Sie pflegen im Rahmen ihrer Möglichkeiten die Kommunikation mit der Bevölkerung.	
² Die kantonalen Behörden nehmen Rücksicht auf die regionalen Bedürfnisse und die Zweisprachigkeit.		
³ Die Information erfolgt von Amtes wegen oder auf Anfrage.		
	Art. 14a Zugänglichkeit und Barrierefreiheit	
	¹ Die Zugänglichkeit und Verständlichkeit der Informationen sowie der Kommunikationsangebote sind soweit möglich und geboten auch für Menschen mit Behinderungen oder mit geringen Sprachkenntnissen zu gewährleisten.	
	² Die Zugänglichkeit digitaler Leistungen richtet sich nach dem Gesetz vom [] über die digitale Verwaltung (DVG) ¹⁾ .	
Art. 15 Bedürfnisse der Medien		
¹ Abklärungen und Ermittlungen der Medienschaffenden sowie der im Grossen Rat vertretenen Parteien sind nach Möglichkeit zu unterstützen.	Abklärungen und Ermittlungen Die Behörden be- achten gegenüber den Medien das Gebot der Medienschaffenden sowie der im Grossen Rat vertretenen Parteien sind nach Möglichkeit zu unterstützen. Gleichbehandlung.	

¹⁾ BSG 1...

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	
² Bei der Wahl des Zeitpunkts und der Art der Information nehmen die Behörden auf die Bedürfnisse der Medien nach Möglichkeit Rücksicht.	² Bei-Sie nehmen bei der Wahl des Zeitpunkts und der Art der Information nehmen die Behördennach Möglichkeit Rücksicht auf die Bedürfnisse der Medi- en-nach Möglichkeit Rücksicht.	
	³ Sie unterstützen nach Möglichkeit Recherchen der Medienschaffenden sowie Abklärungen der in den Parlamenten vertretenen Parteien.	
	Art. 15a Akkreditierung von Medienschaffenden	
	¹ Für Medienschaffende besteht unter Vorbehalt von Absatz 3 keine Akkreditierungspflicht.	
	² Die zuständige Stelle der Staatskanzlei kann die Teilnahme an Medienanlässen auf Vertreterinnen und Vertreter von Medien im Sinne von Artikel 2b beschränken.	
	³ Die Justizbehörden, die Gemeinden und die Lan- deskirchen können die Akkreditierung von Medien- schaffenden selbstständig regeln.	
	Art. 15b Bekanntgabe von Personendaten im Internet	
	¹ Behörden dürfen Personendaten in elektronischer Form, namentlich im Internet, bekanntgeben, soweit dies zur Erfüllung des Informationsauftrags gemäss Artikel 16 Absatz 1 Buchstabe a erforderlich ist.	
	² Besteht das öffentliche Interesse an publizierten Personendaten nicht mehr, sind diese zu entfernen.	
	³ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten durch Verordnung.	

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I
Art. 16 Kantonale Behörden	Art. 16 Kantonale Behörden Grundsätze
¹ Die Behörden des Kantons informieren über alle Tätigkeiten von allgemeinem Interesse, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.	¹ Die Behörden- des Kantons informieren über alle- Tätigkeiten von allgemeinem Interesse, soweit nicht- überwiegende öffentliche oder private Interessen- entgegenstehen.
	a informieren über alle Tätigkeiten von allgemeinem Interesse, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen,
	b informieren den Umständen entsprechend sachgerecht, umfassend, klar und rasch,
	c nutzen dafür geeignete Kanäle, vorzugsweise das Internet.
² Die Information erfolgt den Umständen entspre- chend rasch, umfassend, sachgerecht und klar.	² Die Information erfolgt den Umständen entsprechend rasch, umfassend, sachgerecht-Sie bemühen sich dabei um eine zielgruppengerechte Wort- und Bildsprache und klarsetzen anerkannte Grundsätze der diskriminierungsfreien Sprache um.
³ Gegenüber den Medien gilt grundsätzlich das Ge- bot der Gleichbehandlung.	³ Aufgehoben.
⁴ Wenn es die Verhältnisse erfordern, kann die Be- völkerung direkt informiert werden.	⁴ Aufgehoben.
	Art. 16a Regierungsrat und Kantonsverwaltung
	¹ Der Regierungsrat und die Kantonsverwaltung veröffentlichen die Informationen gemäss Artikel 16 Absatz 1 Buchstabe a im Internet, soweit keine gesetzlichen Bestimmungen oder die wirksame Aufgabenerfüllung entgegenstehen.

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	
	² Sie kommunizieren mit der Bevölkerung und eröffnen Möglichkeiten zum interaktiven Austausch.	
	³ Die Information und Kommunikation erfolgen in Text, Bild oder Ton.	
Art. 17 Alarmmeldungen	Art. 17 Alarmmeldungen und dringliche polizeiliche Bekanntmachungen	
¹ Der Regierungsrat bezeichnet die Behörden und Dienststellen, die gemäss Artikel 6 des Bundesgesetzes über Radio und Fernsehen ¹⁾ befugt sind, behördliche Alarmmeldungen und dringliche polizeiliche Bekanntmachungen durch Radio und Fernsehen zu verbreiten.	¹ Der Regierungsrat bezeichnet die Behörden und Dienststellen, die gemäss Artikel 6 des Bundesgesetzes vom 24. März 2006 über Radio und Fernsehen (RTVG) ²⁾ befugt sind, behördliche Alarmmeldungen und dringliche polizeiliche Bekanntmachungen durch Radio und Fernsehen zu verbreiten.	
	² Dringliche polizeiliche Bekanntmachungen richten sich nach Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe d des Polizeigesetzes vom 10. Februar 2019 (PolG) ³⁾ .	
Art. 18 Grosser Rat		
¹ Über die Beratungen im Ratsplenum wird durch das Tagblatt des Grossen Rates berichtet.	¹ Über die Beratungen im Ratsplenum wird <u>die Öf-fentlichkeit informiert, insbesondere</u> durch das Tagblatt des Grossen Rates-berichtet.	
² Über die Beratungen in den Kommissionen wird die Bevölkerung nach den Vorschriften des Gesetzes über den Grossen Rat orientiert.	² Über die Beratungen in den Kommissionen wird die BevölkerungÖffentlichkeit nach den Vorschriften des-Gesetzes über den Grossen Rat-der Grossratsgesetzgebung orientiert.	
	³ Artikel 16a Absatz 3 gilt sinngemäss.	
Art. 19 Öffentliche Unternehmen	Art. 19 Öffentliche Unternehmen und private Aufgabenträger	

¹⁾ SR 784.40 2) SR 784.40 3) BSG 551.1

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	
¹ Öffentliche Unternehmen und mit öffentlichen Aufgaben betraute Private informieren über ihre Tätigkeit im übertragenen Aufgabenbereich wie Behörden.		
² Vor Volksabstimmungen, welche sie direkt betreffen, informieren sie sachlich und verhältnismässig.		
³ Sie enthalten sich jeglicher Einflussnahme auf Wahlen und jeder Unterstützung von Parteien, Abstimmungskomitees oder anderen politischen Interessengruppen.		
Art. 20 Berichte und Gutachten	Art. 20 Berichte, Studien und Gutachten	
¹ Berichte, Studien und Gutachten werden zugänglich gemacht, wenn nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.	¹ Berichte, Studien und Gutachten werden zugänglich gemacht, wennsoweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.	
Art. 21 Informationsstellen		
¹ Die mediengerechte Information der Bevölkerung über die Tätigkeit der kantonalen Behörden obliegt der zuständigen Stelle der Staatskanzlei.	¹ Die mediengerechte Informationzuständige Stelle der Bevölkerung über-Staatskanzlei plant und koordiniert die Tätigkeit der kantonalen Behörden obliegt gesamtkantonale Informations- und Kommunikationstätigkeit gegenüber der Öffentlichkeit in enger Zusammenarbeit mit den zuständigen StelleStellen der StaatskanzleiDirektionen und den Parlamentsdiensten.	
² Die Gesetzgebung kann für Teilbereiche besondere amtliche Informationsstellen vorsehen.		
Art. 22 Gerichtsbehörden und Staatsanwaltschaft		

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	
¹ Die Gerichtsbehörden und die Staatsanwaltschaft informieren nach den besonderen Vorschriften dieses Gesetzes, der Prozessgesetze und des Gesetzes vom 11. Juni 2009 über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft (GSOG) ¹⁾ , soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen. Artikel 29 gilt sinngemäss.	¹ Die Gerichtsbehörden und die Staatsanwaltschaft informieren nach den besonderen Vorschriften dieses Gesetzes, der Prozessgesetzefür das betreffende Rechtsgebiet anwendbaren Verfahrensordnung und des Gesetzes vom 11. Juni 2009 über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft (GSOG) ²⁾ , soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen. Artikel 29 gilt sinngemäss.	
² Die obersten Gerichte informieren die Öffentlichkeit über ihre Rechtsprechung. Die Veröffentlichung der Entscheide hat grundsätzlich in anonymisierter Form zu erfolgen.		
	^{2a} Die redaktionelle Bearbeitung und Herausgabe der Leitentscheide des Verwaltungsgerichts kann durch Leistungsvertrag an eine private Trägerschaft über- tragen werden. Für die Nutzung der redaktionell be- arbeiteten Inhalte kann eine Kostenpflicht vorgese- hen werden.	
³ Die akkreditierten Medienschaffenden werden rechtzeitig über die Sitzungsdaten und die zu beurteilenden Gegenstände informiert.		
Art. 23 Hängige Verfahren		
¹ Über hängige Verfahren wird informiert, wenn dafür ein besonderes öffentliches Interesse besteht, so namentlich, wenn	¹ Über hängige Verfahren wird informiert, wenn dafür ein besonderes öffentliches Interesse besteht, so- namentlich , wenn <i>[FR: unverändert]</i>	
a die Mitwirkung des Publikums bei der Aufklärung einer strafbaren Handlung geboten ist;	a die Mitwirkung des Publikums bei der Aufklärung einer strafbaren Handlung geboten ist <u>;</u> [FR: unver- ändert]	

¹⁾ BSG 161.1 ²⁾ BSG 161.1

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	
b in einem besonders schweren oder Aufsehen erre- genden Fall die unverzügliche Information ange- zeigt ist;	b <u>die unverzügliche Information</u> in einem besonders schweren oder Aufsehen erregenden <u>aufsehenerregenden</u> Fall die unverzügliche Infor- mation -angezeigt ist; [FR: unverändert]	
c es zur Vermeidung oder Berichtigung falscher Mel- dungen oder zur Beruhigung der Bevölkerung an- gezeigt ist;	c es zur Vermeidung oder Berichtigung falscher Mel- dungen oder zur Beruhigung der Bevölkerung an- gezeigt ist <u>;</u> [FR: unverändert]	
d es der Schutz oder die Warnung der Bevölkerung erfordern.	d es der Schutz oder die Warnung der Bevölkerung erfordernerfordert. [FR: unverändert]	
Art. 24 Abgeschlossenes Verfahren		
¹ Nach Abschluss eines Verfahrens wird über die Entscheide informiert, wenn		
a an der Information ein öffentliches Interesse besteht;	a an der Information ein öffentliches Interesse besteht; [FR: unverändert]	
b die Entscheide für die Rechtsfortbildung von Bedeutung sind;	b die Entscheide für die Rechtsfortbildung von Bedeutung sind; [FR: unverändert]	
c die Information wissenschaftlichen Zwecken dient.		
² Eine weiter gehende Information im Rahmen von Artikel 22 Absatz 2 bleibt vorbehalten.	² Eine weiter gehende <u>weitergehende</u> Information im Rahmen von Artikel 22 Absatz 2 bleibt vorbehalten. [FR: unverändert]	
Art. 25 Polizei	Art. 25 PolizeiKantonspolizei	
¹ Das Polizeikommando informiert die Bevölkerung über Vorfälle, deren unverzügliche Bekanntgabe im öffentlichen Interesse geboten ist.	¹ Das Polizeikommando Die Kantonspolizei informiert die Bevölkerung Öffentlichkeit über Vorfälle, deren unverzügliche Bekanntgabe im öffentlichen Interesse geboten ist.	

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	
² Die Befugnisse der Gerichtsbehörden in Ermitt- lungs- und Voruntersuchungsverfahren bleiben vor- behalten.		
Art. 26 Gemeindebehörden		
¹ Die Gemeindebehörden informieren über Gemeindeangelegenheiten, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.		
	^{1a} Amtliche Bekanntmachungen und Informationen im amtlichen Anzeiger richten sich nach der Ge- meindegesetzgebung.	
² Die Gemeinden organisieren das Informationswesen entsprechend ihren Möglichkeiten.		
Art. 27 Grundsätze	[FR: geändert]	
¹ Jede Person hat ein Recht auf Einsicht in amtliche Akten, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen. Der weiterge- hende Schutz von Personendaten in der besonderen Gesetzgebung bleibt vorbehalten.	¹ Jede Person hat ein Recht auf Einsicht in amtliche AktenZugang zu Informationen, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen. Der weitergehende Schutz von Personendaten in der besonderen Gesetzgebung bleibt vorbehalten.	
	^{1a} Ist eine Information in einem amtlichen Publikationsorgan oder auf der Internetseite einer Behörde veröffentlicht, so gilt der Anspruch gemäss Absatz 1 als erfüllt. Die Behörde kann sich darauf beschränken, auf die Fundstellen hinzuweisen.	
² Für Akten, die im Auftrag der schweizerischen Eidgenossenschaft angelegt oder verwaltet werden, richtet sich das Einsichtsrecht nach diesem Gesetz, soweit das Bundesrecht nichts anderes bestimmt.	² Für AktenInformationen, die im Auftrag der schweizerischen Eidgenossenschaft angelegt aufgezeichnet oder verwaltet werden, richtet sich das Einsichtsrecht Recht auf Zugang nach diesem Gesetz, soweit das Bundesrecht nichts anderes bestimmt.	

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	
³ Für nicht rechtskräftig abgeschlossene Verwaltungs- und Justizverfahren gelten die entsprechenden Verfahrensbestimmungen.		
Art. 28 Besonders schützenswerte Personendaten		
¹ Die Akteneinsicht in besonders schützenswerte Personendaten erfordert die ausdrückliche Zustim- mung der betroffenen Person.	¹ Die Akteneinsicht in Der Zugang zu besonders schützenswerteschützenswerten Personendaten erfordert die ausdrückliche Zustimmung der betroffenen Person.	
Art. 29 Überwiegende Interessen		
¹ Überwiegende öffentliche Interessen liegen insbesondere vor, wenn		
a durch die vorzeitige Bekanntgabe von internen Ar- beitspapieren, Anträgen, Entwürfen und derglei- chen die Entscheidfindung wesentlich beeinträch- tigt würde;	a durch die vorzeitige Bekanntgabe von internen Arbeitspapieren, Anträgen , Entwürfen _und dergleichen die Entscheidfindung wesentlich beeinträchtigt würde;	
b der Bevölkerung auf andere Weise Schaden zuge- fügt würde, namentlich durch die Gefährdung der öffentlichen Sicherheit;	b der BevölkerungÖffentlichkeit auf andere Weise Schaden zugefügt würde, namentlich durch die Ge- fährdung der öffentlichen Sicherheit; [FR: unver- ändert]	
c bei der Behörde ein unverhältnismässiger Aufwand entstehen würde.		
² Als überwiegende private Interessen gelten insbesondere		

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	
a der Schutz des persönlichen Geheimbereichs;	a der Schutz <u>besonders schützenswerter Personendaten gemäss Artikel 3</u> des persönlichen Geheimbereichs; <u>Datenschutzgesetzes vom 19. Februar 1986 (KDSG)</u> ¹⁾ ,	
b der Persönlichkeitsschutz in nicht rechtskräftig abgeschlossenen Verwaltungs- und Justizverfahren, ausser die Akteneinsicht rechtfertige sich nach den Bestimmungen von Artikel 24 oder ergebe sich aus den Bestimmungen der Prozessgesetze;	b der Persönlichkeitsschutz in nicht rechtskräftig abgeschlossenen Verwaltungs- und Justizverfahren, ausser die Akteneinsicht rechtfertige der Zugang zu Informationen rechtfertigt sich nach den Bestimmungen von Artikel 23 oder 24 oder ergebeergibt sich aus den Bestimmungen der Prozessgesetze; für das betreffende Rechtsgebiet anwendbaren Verfahrensordnung,	
c das Geschäftsgeheimnis oder das Berufsgeheimnis.		
³ Diese Ausnahmebestimmungen beziehen sich nur auf den schutzwürdigen Teil eines Dokuments oder einer Auskunft und gelten nur solange, als das über- wiegende Interesse an der Geheimhaltung besteht.	³ Diese Ausnahmebestimmungen beziehen sich nur auf den schutzwürdigen Teil eines Dokuments oder einer Auskunft-Information und gelten nur solange, als das überwiegende Interesse an der Geheimhaltung besteht.	
Art. 30 Verfahren		
¹ Gesuche um Akteneinsicht sind schriftlich einzureichen,	¹ Gesuche um-Akteneinsicht-Zugang zu Informatio- nen sind schriftlich einzureichen,	
² Die Behörde kann für besonderen Aufwand eine Gebühr erheben.		
	Art. 31a Zuständigkeit	

¹⁾ BSG 152.04

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	
	 ¹ Zuständig zur Behandlung von Gesuchen um Zugang zu Informationen und formlosen Anfragen ist die Behörde, welche die Information aufgezeichnet oder von Dritten, die nicht diesem Gesetz unterstehen, als Hauptadressatin erhalten hat. ² Der Regierungsrat regelt die Zuständigkeit in Fällen, in denen die Informationen bei mehreren Behörden vorhanden sind, durch Verordnung. ³ Die Gemeinden können die internen Zuständigkeiten für die Behandlung von Gesuchen um Zugang zu Informationen und formlosen Anfragen in einem Erlass abweichend von Absatz 1 regeln. 	
4 Organisation	4 Aufgehoben.	
4.1 Akkreditierung von Medienschaffenden	4.1 Aufgehoben.	
Art. 32 Kanton	Art. 32 Aufgehoben.	
¹ Medienschaffende, die sich regelmässig mit berni- schen Angelegenheiten befassen, haben ein Recht auf Akkreditierung bei der zuständigen Stelle der Staatskanzlei.		
² Die Staatskanzlei kann auf Antrag der zuständigen Stelle und nach Anhörung der journalistischen Be- rufsorganisationen die Akkreditierung von Medien- schaffenden befristet aufheben, wenn diese unter Missachtung der von den journalistischen Berufsor- ganisationen anerkannten Standesregeln Informatio- nen erlangen oder missbräuchlich verwenden.		
³ Eine Verordnung des Regierungsrats regelt die Einzelheiten, namentlich die mit der Akkreditierung verbundenen Rechte und Formalitäten.		

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	
Art. 33 Justizbehörden	Art. 33 Aufgehoben.	
¹ Die Justizbehörden regeln die Akkreditierung von Medienschaffenden selbständig.		
Art. 34 Gemeinden und Landeskirchen	Art. 34 Aufgehoben.	
¹ Die Gemeinden und die Landeskirchen können die Akkreditierung von Medienschaffenden regeln.		
	4a Förderungsmassnahmen in den Berei- chen Medien und politische Bildung	
	4a.1 Massnahmen zur Medienförderung	
	Art. 34a Zweck 1 Die Förderungsmassnahmen zugunsten der Medien unterstützen die Schaffung und den Erhalt einer qualitativ hochstehenden und vielfältigen Berichterstattung zu kantonalen, regionalen und lokalen Themen von politischer Relevanz. 2 Sie tragen damit zur freien Meinungsbildung bei und erleichtern die Wahrnehmung der politischen Rechte auf kantonaler, regionaler und lokaler Stufe.	
	Art. 34b Grundsätze 1 Der Kanton beachtet bei der Medienförderung den Grundsatz der Unabhängigkeit der Medien.	

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	
	² Die direkte Förderung einzelner Medien oder Medienangebote ist ausgeschlossen. Vorbehalten bleibt die Förderung der französischsprachigen Medien nach der Gesetzgebung über das Sonderstatut des Berner Juras und über die französischsprachige Minderheit des Verwaltungskreises Biel/Bienne. ³ Auf die Medienförderung besteht kein Rechtsanspruch.	
	Art. 34c Förderungsmassnahmen	
	Die Medienförderung kann erfolgen durch Finanz- hilfen an Institutionen, die	
	a Medien mit redaktionellen Beiträgen zu kantonalen, regionalen oder lokalen Themen versorgen,	
	b digitale Infrastrukturen für die Beschaffung, Herstellung, Verbreitung oder Auffindbarkeit von publizistischen Medienangeboten zu kantonalen, regionalen oder lokalen Angelegenheiten bereitstellen,	
	c Medienangebote finanziell oder operationell fördern oder Medienschaffende unterstützen, sofern ein Bezug zu Angelegenheiten des Kantons oder der Gemeinden gewährleistet ist,	
	d ein anwendungsorientiertes Forschungsprojekt führen, welches das Entwicklungs- und Innovationspotenzial kantonaler, regionaler oder lokaler Medien sowie den Übergang und die Etablierung von Medienangeboten im digitalen Raum untersucht, soweit das Forschungsprojekt nicht unter einen Leistungsauftrag des Kantons fällt.	
	Art. 34d Finanzhilfen	

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	
	¹ Die Finanzhilfen werden auf Gesuch hin und befristet gewährt.	
	² Sie werden bei Betriebsbeiträgen aufgrund eines Leistungsvertrags und bei der Förderung von Projek- ten durch Verfügung festgelegt.	
	Art. 34e Vollzug	
	¹ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten der Mas- snahmen zur Medienförderung durch Verordnung, insbesondere die Voraussetzungen, die Bemes- sungsgrundlagen und die Höhe der Finanzhilfen.	
	² Für die Gewährung von Finanzhilfen gelten die ordentlichen Ausgabenbefugnisse.	
	4a.2 Massnahmen zur Förderung der Medi- enkompetenz	
	Art. 34f	
	¹ Der Kanton kann zur Förderung der Medienkompetenz Massnahmen ergreifen oder finanzieren, die den Zugang zu Medienangeboten erleichtern.	
	4a.3 Massnahmen zur Förderung der politi- schen Bildung	
	Art. 34g Zweck	
	Massnahmen zur Förderung der politischen Bildung	

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	
	a unterstützen das Vermitteln von Wissen zu Politik und Demokratie,	
	b wecken das Interesse an staatlichem Handeln und politischen Prozessen,	
	c erleichtern den Erwerb von Kompetenzen, die für die aktive Teilnahme am politischen Geschehen von Bund, Kanton und Gemeinden notwendig sind.	
	Art. 34h Grundsätze	
	¹ Die Massnahmen zur Förderung der politischen Bildung erfolgen sachbezogen und politisch neutral.	
	² Sie tragen insbesondere den Interessen und Be- dürfnissen von Jugendlichen Rechnung. Die politi- sche Bildung im Rahmen des Schulunterrichts richtet sich nach der besonderen Gesetzgebung.	
	³ Auf die Förderung der politischen Bildung besteht kein Rechtsanspruch.	
	Art. 34i Förderungsmassnahmen 1 Der Kanton kann eigene Angebote zur politischen Bildung bereitstellen oder Informationsangebote und Vorhaben Dritter mit Finanzhilfen unterstützen. Er berücksichtigt dabei die Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen.	
	Art. 34k Finanzhilfen	
	¹ Die Gewährung von Finanzhilfen richtet sich nach Artikel 34d.	

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	
	Art. 34I Vollzug	
	¹ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten der Förderung der politischen Bildung durch Verordnung, insbesondere die Voraussetzungen, die Bemessungsgrundlagen und die Höhe der Finanzhilfen.	
	² Für die Gewährung von Finanzhilfen gelten die ordentlichen Ausgabenbefugnisse.	
	4a.4 Evaluation	
	Art. 34m	
	¹ Der Regierungsrat überprüft periodisch die Wirtschaftlichkeit und Wirksamkeit der Förderungsmassnahmen nach den Unterabschnitten 4a.1 bis 4a.3.	
Art. 35		
¹ Verfahren und Zuständigkeiten richten sich nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Verwal- tungsrechtspflege.	¹ Verfahren und Zuständigkeiten richten sich nach den Bestimmungen des Gesetzes <u>vom 23. Mai 1989</u> über die Verwaltungsrechtspflege <u>(VRPG)</u> ¹⁾ .	
² Es entscheiden im Rahmen dieses Gesetzes	[FR: geändert]	
a der Appellationshof des Obergerichts über Beschwerden gegen Verfügungen von Behörden der Zivilrechtspflege und	a der Appellationshof <u>die Zivilabteilung</u> des Obergerichts über Beschwerden gegen Verfügungen von Behörden der Zivilrechtspflege-und.	
b die Anklagekammer über Beschwerden gegen Ver- fügungen von Behörden der Strafrechtspflege.	b die AnklagekammerStrafabteilung des Obergerichts über Beschwerden gegen Verfügungen von Behör- den der Strafrechtspflege.	

¹⁾ BSG 155.21

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	
	³ Gegen Verfügungen von Anstalten und Körper- schaften des Kantons sowie von Privaten, die kanto- nale öffentliche Aufgaben erfüllen, kann bei jener Direktion Beschwerde geführt werden, welche die Aufsicht wahrnimmt oder die dem Fachbereich am nächsten steht.	
Art. 36		
¹ Der Regierungsrat erlässt die erforderlichen Ausführungsvorschriften.		
² Die Information durch Zivil- und Strafgerichte, die Untersuchungsbehörden sowie die Schuldbetrei- bungs- und Konkursbehörden wird in einer Verord- nung des Obergerichts n\u00e4her geregelt.	² Die Information durch Zivil-Gerichtsbehörden und Strafgerichte, die Untersuchungsbehörden sowie die Schuldbetreibungs- und Konkursbehörden wird in einer Verordnung des Obergerichts näher geregelt Staatsanwaltschaft regeln das Nähere durch Reglement.	
³ Das Verwaltungsgericht erlässt ein Reglement über die Informationstätigkeit seiner drei Abteilungen.	³ Aufgehoben.	
⁴ Die Landeskirchen können ergänzende oder präzisierende Ausführungsvorschriften erlassen.		
	II.	
	1. Der Erlass 102.1 Gesetz über das Sonderstatut des Berner Juras und über die französischsprachige Minderheit des Verwaltungskreises Biel/Bienne vom 13.09.2004 (Sonderstatutsgesetz, SStG) (Stand 01.12.2021) wird wie folgt geändert:	
11.1 Lokale und regionale Veranstalter von Radioprogrammen	11.1 Lokale und regionale Veranstalter von Radioprogrammen Medienförderung	

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	
Art. 63 Begünstigte		
¹ Der Kanton kann einem lokalen oder regionalen Veranstalter von Radioprogrammen im Berner Jura sowie einem französischsprachigen lokalen oder re- gionalen Veranstalter von Radioprogrammen im Verwaltungskreis Biel/Bienne Finanzhilfe gewähren.	¹ Der Kanton kann einem lokalen oder regionalen Veranstalter von Radioprogrammen im Berner Jurasowie einem französischsprachigen lokalen oder regionalen Veranstalter von Radioprogrammen im Verwaltungskreis Biel/Bienne Finanzhilfe folgenden Medien Finanzhilfen gewähren.:	
	a regionalen oder lokalen Medien im Berner Jura, b regionalen oder lokalen französisch- oder zwei- sprachigen Medien im Verwaltungskreis Biel/Bienne.	
	 ² Der Begriff der Medien richtet sich nach Artikel 2b des Gesetzes vom 2. November 1993 über die Information und die Medienförderung (IMG)¹⁾. 	
Art. 64 Voraussetzungen		
¹ Die Finanzhilfe kann nur gewährt werden, wenn		
a ein gewichtiger Teil der im Versorgungsgebiet liegenden Gemeinden den betreffenden Veranstalter ebenfalls finanziell unterstützt,	a ein gewichtiger Teil der im Versorgungsgebiet liegenden Gemeinden den betreffenden Veranstalter das betreffende Medienangebot ebenfalls finanziell unterstützt,	
b die ausgestrahlten Programme und Sendungen weitgehend der Information dienen und zur Bildung der öffentlichen Meinung beitragen,	b die ausgestrahlten Programme und Sendungen- <u>Medienangebote</u> weitgehend der Information die- nen und zur Bildung der öffentlichen Meinung bei- tragen, und	

¹⁾ BSG <u>107.1</u>

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	
c der informative Inhalt der Programme und Sendun- gen von allgemeinem Interesse ist und besonders öffentliche Angelegenheiten des Kantons und der Gemeinden betrifft.	c der informative Inhalt der Programme und Sendun- genMedienangebote von allgemeinem Interesse ist und besonders öffentliche Angelegenheiten des Kantons und der Gemeinden betrifft.	
² Die Finanzhilfe wird jährlich gewährt.	² Die Finanzhilfe Sie wird jährlich gewährt.	
³ Es besteht kein Anspruch auf Finanzhilfe.	[FR: geändert]	
Art. 65 Höhe der Beiträge 1 Die Höhe der jährlichen Finanzhilfe zu Gunsten eines Veranstalters darf weder die Ausgabenbefugnis des Regierungsrates noch die Gesamtsumme der Beiträge übersteigen, welche die Gemeinden des betreffenden Versorgungsgebiets ausrichten.	¹ Die Höhe der jährlichen Finanzhilfe zu Gunstenzugunsten eines VeranstaltersMedienangebots darf weder die Ausgabenbefugnis des Regierungsrates noch die Gesamtsumme der Beiträge übersteigen, welche die Gemeinden des betreffenden Versorgungsgebiets ausrichten.	
Art. 66 Verfahren		
¹ Das Gesuch um Gewährung einer Finanzhilfe ist vom Veranstalter bei der Staatskanzlei einzureichen.	Das Gesuch um Gewährung einer Finanzhilfe ist von der Medienanbieterin oder vom Veranstalter Medienanbieter bei der Staatskanzlei einzureichen.	
² Dem Gesuch sind das Budget, die Betriebsrechnung sowie der Geschäftsplan des Veranstalters beizulegen.	² Dem Gesuch sind das Budget, die Betriebsrechnung sowie der Geschäftsplan der Medienanbieterin oder des Veranstalters Medienanbieters beizulegen.	
³ Der Regierungsrat legt die Höhe der Finanzhilfe fest.		
	2. Der Erlass <u>108.1</u> Gesetz über die Archivierung vom 31.03.2009 (ArchG) (Stand 01.07.2021) wird wie folgt geändert:	

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	
Art. 16 Grundsatz		
¹ Das Archivgut der Behörden gemäss Artikel 3 Absatz 4 steht der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 2. November 1993 über die Information der Bevölkerung (Informationsgesetz, IG) ¹⁾ und des Datenschutzgesetzes zur Einsichtnahme zur Verfügung.	¹ Das Archivgut der Behörden gemäss Artikel 3 Absatz 4 steht der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 2. November 1993 über die Information der Bevölkerung (Informationsgesetz, IG) und die Medienförderung (IMG) ²⁾ und des Datenschutzgesetzes zur Einsichtnahme zur Verfügung.	
² Der Zugang der Öffentlichkeit zu Archivgut anderer Herkunft richtet sich nach den entsprechenden Übernahmeverträgen oder, wenn kein Übernahmevertrag vorhanden ist, sinngemäss nach Absatz 1.		
	3. Der Erlass 152.01 Gesetz über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung vom 20.06.1995 (Organisationsgesetz, OrG) (Stand 01.01.2022) wird wie folgt geändert:	
Art. 7 Information		
¹ Der Regierungsrat informiert nach den Grundsätzen der Verfassung ³⁾ und des Informationsgesetzes ⁴⁾ .	¹ Der Regierungsrat informiert <u>und kommuniziert</u> nach den Grundsätzen der Verfassung <u>Kantonsverfassung</u> <u>5 und sowie</u> des Informationsgesetzes <u>Gesetzes vom 2. November 1993 über die Information und die Medienförderung (IMG) [1]</u>	
² Die Verhandlungen des Regierungsrates sind nicht öffentlich.		

¹⁾ BSG 107.1 2) BSG 107.1 3) BSG 101.1 4) BSG 107.1 5) BSG 101.1 6) BSG 107.1

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	
Art. 41 Vernehmlassungsverfahren		
¹ Der Regierungsrat beschliesst über die Einleitung eines Vernehmlassungsverfahrens. Die Durchfüh- rung ist Sache der zuständigen Direktion oder der Staatskanzlei.		
² Der Regierungsrat bezeichnet die Behörden und Organisationen, die in jedem Vernehmlassungsver- fahren anzuhören sind. Die Direktionen und die Staatskanzlei bestimmen, wer in ihrem Fachbereich zusätzlich anzuhören ist.		
³ Behörden, Organisationen und Einzelpersonen, die nicht zum Adressatenkreis gehören, werden auf Er- suchen mit den Vernehmlassungsunterlagen bedient.	³ Behörden, Organisationen Die Vernehmlassungsunterlagen und Einzelpersonen, die nicht zum Adressatenkreis gehören, Stellungnahmen werden auf Ersuchen mit den Vernehmlassungsunterlagen bedient Im Internet veröffentlicht. Davon ausgenommen sind die Stellungnahmen der Direktionen und der Staatskanzlei.	
⁴ Die Eingaben können bei der zuständigen Stelle der Direktion oder der Staatskanzlei eingesehen werden.	⁴ Aufgehoben.	
	4. Der Erlass 170.11 Gemeindegesetz vom 16.03.1998 (GG) (Stand 01.11.2020) wird wie folgt geändert:	
Art. 49f Nichtamtlicher Teil		
¹ Die amtlichen Anzeiger dürfen einen nichtamtlichen Teil enthalten, der vom amtlichen Teil klar zu trennen ist.		

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	
² Verboten sind redaktionell aufbereitete meinungs- bildende Textbeiträge und Kommentare sowie Inse- rate und übrige Textbeiträge, welche die öffentliche Ruhe und Ordnung gefährden, diskriminierend oder unsittlich sind.		
³ Zulässig sind Textbeiträge der Gemeindebehörden, welche der Wahrnehmung ihres Informationsauftra- ges nach Informationsgesetz dienen.	³ Zulässig sind Textbeiträge der Gemeindebehörden, welche die der Wahrnehmung ihres Informationsauftrages nach Informationsgesetz-Informationsauftrags gemäss Artikel 26 des Gesetzes vom 2. November 1993 über die Information und die Medienförderung (IMG) ¹⁾ dienen.¶	
⁴ Die Anzeigerträgerschaften legen die Kosten von Veröffentlichungen im nichtamtlichen Teil fest.		
	5. Der Erlass <u>271.1</u> Einführungsgesetz zur Zivilprozessordnung, zur Strafprozessordnung und zur Jugendstrafprozessordnung vom 11.06.2009 (EG ZSJ) (Stand 01.01.2022) wird wie folgt geändert:	
Art. 3 Akteneinsicht und Aktenaufbewahrung		
¹ Die Akteneinsicht richtet sich		
a bei hängigen Verfahren nach der ZPO bzw. der StPO,		
b bei abgeschlossenen Verfahren nach dem Daten- schutzgesetz vom 19. Februar 1986 (KDSG) ²⁾ und den nachfolgenden Bestimmungen.	b bei abgeschlossenen Verfahren nach dem Datenschutzgesetz vom 19. Februar 1986 (KDSG) ¹⁾ , dem Gesetz vom 2. November 1993 über die Information und die Medienförderung (IMG) ²⁾ sowie den nachfolgenden Bestimmungen.	

¹⁾ BSG <u>107.1</u> 2) BSG 152.04

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	
 Über die Einsichtnahme in Akten von abgeschlossenen Verfahren entscheidet jene Behörde, die das Verfahren geführt hat. Das Verfahren richtet sich nach dem Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG)³). ³ Gegen Verfügungen nach Absatz 2 kann nach den Vorschriften des VRPG Beschwerde bei der zuständigen Aufsichtsbehörde gemäss Artikel 13 Absatz 2 und 4 GSOG geführt werden. ⁴ Die Aufbewahrung der Akten der Zivil- und Strafgerichte, des Jugendgerichts sowie der Staatsanwaltschaft erfolgt nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 31. März 2009 über die Archivierung (ArchG)⁴). 	³ Gegen Verfügungen nachgemäss Absatz 2 kann nach den Vorschriften des VRPG Beschwerde bei der zuständigen Aufsichtsbehörde gemäss Artikel 13 Absatz 2 und 4 GSOG geführt werden. [FR: unverändert]	
	III.	
	Keine Aufhebungen.	
	IV.	
	Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.	
	Bern, 17. November 2021 Im Namen des Regierungsrates Die Präsidentin: Simon Der Staatsschreiber: Auer	

¹⁾ BSG <u>152.04</u> 2) BSG <u>107.1</u> 3) BSG 155.21 4) BSG 108.1